

BVGer E-941/2017 vom 7. Juli 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-941_2017

FR: TAF E-941/2017 du 7 juillet 2017

IT: TAF E-941/2017 del 7 luglio 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Die Beschwerdeführerinnen sind als Verfügungsadressatinnen zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4

Die Beschwerde enthält folgende Rügen: Nichtigkeit, Verletzung des rechtlichen Gehörs, unvollständige und unrichtige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie verschiedene Bundesrechtsverletzungen.

E. 5

Die Beschwerdeführerinnen bringen vor, die Verfügung der Vorinstanz leide an einem schweren formellen Mangel, welcher die Verfügung nichtig mache. Die Verfügung verletze den zentralen Anspruch auf Rechtsgleichheit, da aus ihr nicht hervorgehe, welche Personen für den gefällten Entscheid zuständig gewesen seien. Nach der Rechtsprechung ist eine Verfügung nichtig, wenn der ihr anhaftende Mangel besonders schwer und offensichtlich oder zumindest leicht erkennbar ist und die Rechtssicherheit durch die Annahme der Nichtigkeit nicht ernsthaft gefährdet wird (vgl. dazu BGE 132 II 342 E. 2.1 S. 346 m. w. H.). Schwerwiegende Form- oder Eröffnungsfehler können unter Umständen die Nichtigkeit einer Verfügung nach sich ziehen. Aus der mangelhaften Eröffnung einer Verfügung darf der Partei kein Nachteil erwachsen. Eine Person in einem Verwaltungsverfahren hat Anspruch darauf, dass die Behörden in einem sie betreffenden Verfahren ordnungsgemäss zusammengesetzt sind und die Ausstands- und

Ablehnungsgründe beachtet werden. Dieses Recht umfasst den Anspruch auf Bekanntgabe der Behördenmitglieder, die beim Entscheid mitwirken, denn nur so können die Betroffenen feststellen, ob ihr verfassungsmässiger Anspruch auf richtige Besetzung der Verwaltungsbehörde und eine unparteiische Beurteilung ihrer Sache gewahrt ist. Die Namen der am Entscheid beteiligten Personen müssen jedoch nicht in demselben ausdrücklich genannt werden. Nach bundesgerichtlicher Praxis genügt die Bekanntgabe in irgendeiner Form, beispielsweise in einem besonderen Schreiben (vgl. dazu Urteil des BVer D-2335/2013 vom 8. April 2014 E. 3.4.1; Häfelin/Müller/Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Auflage, Zürich/St. Gallen 2016, Rz 979). Mit Zwischenverfügung vom 26. Mai 2017 wurde den Beschwerdeführerinnen der Name der für die angefochtene Verfügung zuständigen Fachspezialistin des SEM bekannt gegeben. Sie wurden ausserdem darauf hingewiesen, dass der Name des Stv. Chef Sektion aus dem Staatskalender ersichtlich ist. Das Fehlen der Namen in der angefochtenen Verfügung selbst stellt keinen besonders schwerwiegenden Mangel dar, welcher die Nichtigkeit der Verfügung nach sich ziehen würde. Durch die Bekanntgabe der Namen war es den Beschwerdeführerinnen möglich, ihren Anspruch auf richtige Besetzung der Vorinstanz und die Wahrung der unparteiischen Beurteilung ihrer Sache zu überprüfen. In ihrer Eingabe vom 30. Mai 2017 wiederholten die Beschwerdeführerinnen ihren Antrag auf zwingende Kassation der vorinstanzlichen Verfügung. Sie machten jedoch auch nach Kenntnisnahme der Namen der Fachspezialistin des SEM und des Stv. Chef Sektion keine Ausstandsgründe gegen diese geltend. Die Unterlassung der Nennung der Namen in der Verfügung selbst ist nicht so gravierend, als dass die Verfügung zwingend zu kassieren ist. Das von den Beschwerdeführerinnen zitierte Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E- 2378/2013 vom 5. März 2015 ist mit der vorliegenden Situation nicht vergleichbar. Es erübrigt sich, auf ihre Eingabe näher einzugehen. Die Beschwerdeführerinnen sind sodann darauf hinzuweisen, dass sie bereits mit Schreiben an das SEM vom 27. Januar 2017, in welchem sie um Akteneinsicht ersuchten, die Offenlegung der Namen hätten verlangen können, um danach allfällige Ausstandsgründe geltend zu machen.

E. 6.1

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der unter Buchstaben a-e aufgelisteten Beweismittel. Der Untersuchungsgrundsatz findet seine Grenze an der Mitwirkungspflicht der Asylsuchenden (Art. 8 AsylG; Art. 13 VwVG). Dazu gehört, die Identität offenzulegen und vorhandene Identitätspapiere abzugeben, an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken und in der Anhörung die Asylgründe darzulegen, allfällige Beweismittel vollständig zu bezeichnen und unverzüglich einzureichen sowie bei der Erhebung der biometrischen Daten mitzuwirken (vgl. BVGE 2011/28 E. 3.4). Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. Kölz/Häner/Bertschi, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2013, Rz. 1043).

E. 6.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Das rechtliche Gehör dient einerseits der Sachaufklärung, andererseits stellt es ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines solchen Entscheides zur Sache zu äussern, erhebliche Beweise beizubringen, Einsicht in die Akten zu nehmen, mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen. Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst als Mitwirkungsrecht somit alle Befugnisse, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidfindung angemessen zu berücksichtigen. Das gilt für alle form- und fristgerechten Äusserungen, Eingaben und Anträge, die zur Klärung der konkreten Streitfrage geeignet und erforderlich erscheinen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1).

E. 6.3

Die Beschwerdeführerinnen machen geltend, die Vorinstanz habe es unterlassen, sie im Rahmen der BzP ordnungsgemäss zu ihren Asylgründen zu befragen. Sodann habe das SEM rund eineinhalb Jahre zugewartet, bis ihnen im Rahmen ihrer Anhörung das rechtliche Gehör zu den Asylgründen gewährt worden sei. Anlässlich der beiden Befragungen habe es zudem Kommunikationsprobleme zwischen der Beschwerdeführerin 1 und den Übersetzerinnen sowie den Befragenden gegeben, was sich eindeutig aus den Protokollen ergebe. Die Übersetzerin an der BzP sei eine junge TAMILIN gewesen, welche in der Schweiz aufgewachsen sei, über keinerlei Hintergrundwissen zu Sri Lanka verfüge und einen völlig anderen Dialekt gesprochen habe. Die Beschwerdeführerin 1 sei sodann aufgrund ihrer traumatischen Erlebnisse in Sri Lanka und der beschwerlichen Flucht heute psychisch massiv beeinträchtigt. Dieser offensichtlichen, gut sichtbaren psychischen Beeinträchtigung habe das SEM im Asylverfahren keine Rechnung getragen. Sodann habe es die Vorinstanz unterlassen, den von der Beschwerdeführerin 1 genannten Zeugen im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. c VwVG zu befragen. Indem der angebotene Beweis vom SEM nicht erörtert und gewürdigt worden sei, liege eine Verletzung des rechtlichen Gehörs vor.

E. 6.4

In den Protokollen der beiden Befragungen der Beschwerdeführerin 1 finden sich keine Anzeichen für allfällige Verletzungen des rechtlichen Gehörs. Aus den Protokollen der BzP und der Anhörung sind keine Hinweise ersichtlich, dass es bei der Kommunikation mit der Übersetzerin, insbesondere an der BzP, Schwierigkeiten gegeben habe. Vielmehr bestätigte die Beschwerdeführerin 1, die Dolmetscherin gut zu verstehen (vgl. SEM-Akten A 4 S. 2). Sodann wurden der Beschwerdeführerin 1 die Protokolle rückübersetzt und sie bestätigte deren Inhalte mit Unterschrift. Eine Dolmetscherin muss wahrheitsgemäss die Ausführungen der befragten Person übersetzen. Dabei ist unerheblich, ob sie sich auch mit

den lokalen Gegebenheiten des Herkunftslands der gesuchstellenden Person auskennt oder nicht. Die Frage, wie es ihr gesundheitlich gehe, beantwortete die Beschwerdeführerin 1 mit: "ich bin gesund" (vgl. SEM-Akten A 4 S. 8). Weder der befragenden Person noch der Dolmetscherin oder der Hilfswerkvertretung fiel die angeblich augenfällige psychische Beeinträchtigung der Beschwerdeführerin 1 auf. Sodann reichte sie keine Arztberichte zu den Akten, weshalb nicht von einer solchen Beeinträchtigung auszugehen ist. Schliesslich ergibt sich aus der zeitlichen Differenz zwischen der BzP und der Anhörung keine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Der Untersuchungsgrundsatz der Behörde wird durch die Mitwirkungspflicht der Beschwerdeführerinnen beschränkt. Die Vorinstanz ist nicht gehalten, Nachforschungen zu Parteibehauptungen zu tätigen, wenn die Beschwerdeführerin 1 selbst ausser dem Namen des angeblichen Schwagers keine weiteren Angaben machen konnte. Es liegt an ihr, ihre Asylvorbringen glaubhaft darzulegen und Beweismittel einzureichen, die diese stützen könnten. Auch die Tatsache, dass an der BzP die Gesuchsgründe nicht erörtert wurden, verletzt den Untersuchungsgrundsatz nicht, konnte sich die Beschwerdeführerin 1 doch anlässlich der Anhörung ausführlich dazu äussern (vgl. dazu BVGE 2009/50 E. 10.2.2 S. 735). Die erwähnten Rügen der Beschwerdeführerin 1 sind unbegründet.

E. 6.5

Bezüglich der vorgebrachten weitergehenden Verletzung der Begründungspflicht ist darauf zu verweisen, dass sich die Vorinstanz nicht mit allen Aussagen der Beschwerdeführerin 1 einzeln auseinandersetzen muss. So geht aus der angefochtenen Verfügung hervor, dass die Vorinstanz die wesentlichen Vorbringen der Beschwerdeführerin 1 gewürdigt hat und eine sachgerechte Anfechtung ohne weiteres möglich war. Die auf Beschwerdeebene aufgeführten Punkte (vgl. Beschwerdeeingabe S. 24 ff.) beziehen sich sodann auf die Würdigung des Sachverhalts und nicht auf die Begründungspflicht der Vorinstanz.

E. 6.6

Schliesslich bringt die Beschwerdeführerin 1 vor, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unvollständig und unrichtig abgeklärt. Auch diesbezüglich setzt sie sich auf Beschwerdeebene grossmehrheitlich mit der Beweiswürdigung auseinander. Wie nachfolgend zu zeigen ist, hat die Vorinstanz den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig festgestellt.

E. 6.7

Zusammenfassend liegen keine Verletzungen des rechtlichen Gehörs (in der Gestalt von Anhörungsrecht und der Begründungspflicht) und der Rechtsgleichheit vor. Die Rügen sind unbegründet.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerinnen stellen für den Fall einer materiellen Beurteilung ihrer Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht folgende Beweisanträge: Die Beschwerdeführerin 1 sei erneut ausführlich durch eine Fachperson, welche über ausreichendes Hintergrundwissen zu Sri Lanka verfüge, anzuhören. Ihrem Gesundheitszustand sei dabei besonders Rechnung zu tragen und dieser sei ihm Rahmen einer spezialärztlichen Untersuchung von Amtes wegen abzuklären. Der Bruder ihres Ehemannes namens E. _____ sei als Zeuge zu befragen. Die Schweizer Botschaft in Colombo sei anzuweisen, Abklärungen zur Heirat der Beschwerdeführerin 1 mit F. _____ und der aus dieser Beziehung hervorgegangenen Tochter anzustellen. Allenfalls sei der

Beschwerdeführerin 1 zur Beibringung von zusätzlichen Unterlagen zu ihrer Ehe und dem gemeinsamen Kind eine angemessene Frist anzusetzen.

E. 7.2

Angesichts der vorliegenden Akten und Umstände sieht sich das Bundesverwaltungsgericht nicht veranlasst, eine weitere Anhörung der Beschwerdeführerin 1, eine Zeugeneinvernahme ihres angeblichen Schwagers oder eine spezialärztliche Untersuchung zu ihrem Gesundheitszustand anzuordnen. Auch kann auf weiterführende Abklärungen zur Ehe der Beschwerdeführerin 1 und zur Tochter verzichtet werden. Die Beweisanträge sind abzuweisen.

E. 8.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 8.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.2 f. und BVGE 2012/5 E. 2.2).

E. 9.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids befand die Vorinstanz die Vorbringen der Beschwerdeführerinnen als den Anforderungen an die Glaubhaftmachung nicht genügend, weshalb sie die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen würden. Nach mehrmaligem Nachfragen habe die Beschwerdeführerin 1 keine substantiierten Angaben zu ihrem Aufenthalt in C. _____ und D. _____ machen können und habe auch unterschiedliche Zeiträume angegeben, in welchen sie an diesen beiden Orten gelebt haben will. Sie habe nicht erklären können, durch welche Orte sie von Jaffna nach C. _____ und weiter nach D. _____ gereist sei. Weiter habe sie keine Unterschiede zwischen Jaffna und C. _____ aufzählen können, ausser dass es sich bei Jaffna um eine Stadt und bei C. _____ um ein Dorf handle. Zudem habe sie keine Details zu ihrer Abreise nach Indien genannt und es fehle ihren Angaben dazu jeglicher persönliche Bezug. Ebenso knapp äussere sie sich zu den Umständen, wie sie ihren angeblichen Ehemann kennengelernt habe. Ihre Lebensumstände und ihr Aufenthalt in den Jahren 1999 beziehungsweise 2002 oder 2003 würden im Dunkeln bleiben und sie habe nicht glaubhaft machen können, das LTTE-Mitglied F. _____ geheiratet, in C. _____ und D. _____ gelebt zu haben und

im Oktober 2008 mit einem Schiff nach Indien gereist zu sein. Es sei nicht davon auszugehen, dass sie bei einer allfälligen Rückkehr nach Sri Lanka Probleme mit der Armee zu befürchten hätte. Da sie die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen würden, könne auch der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG und Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) nicht angewandt werden. Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lasse einen Wegweisungsvollzug aktuell nicht als generell unzulässig erscheinen. Weder aus den Aussagen der Beschwerdeführerin 1 noch aus den Akten würden sich Anhaltspunkte ergeben, dass ihr im Falle einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine durch Art. 3 EMRK verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Ein Wegweisungsvollzug in die Ostprovinz und die Nordprovinz (ohne Vanni-Gebiet) sei zumutbar. Sie selbst stamme ursprünglich aus Jaffna. Aufgrund ihrer diffusen Angaben zu ihrem Aufenthaltsort ab 1999 beziehungsweise 2002 oder 2003 könnten in ihrem Fall die individuellen Zumutbarkeitskriterien nicht geprüft werden. Aber auch wegen fehlender Identitätspapiere, der Absenz entschuldbarer Gründe dafür und ihrer verwirrenden Angaben zu ihrer Biografie sei die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht überprüfbar. Die Untersuchungspflicht finde ihre Grenzen an der Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht der Gesuchstellenden. Aufgrund der bestehenden Akten erweise sich der Wegweisungsvollzug als zumutbar und sei technisch möglich und praktisch zumutbar.

E. 9.2

In ihrer Beschwerdeschrift machen die Beschwerdeführerinnen geltend, die Beschwerdeführerin 1 erfülle zahlreiche vom Bundesverwaltungsgericht definierte Risikofaktoren. So verfüge sie über eine enge familiäre Verbindung zu einem hochrangigen LTTE-Funktionär aus deren wichtigen Finanzabteilung. Die sri-lankischen Behörden würden über diese familiäre Verbindung Bescheid wissen. Es sei deshalb davon auszugehen, dass sie sich heute, als Ehefrau eines wichtigen LTTE-Kaders, auf einer Liste der sri-lankischen Behörden befinde und in deren Augen eine wichtige Schlüsselfigur darstelle, um einen Wiederaufbau der LTTE zu verhindern. Sie würde zudem mit temporären Reisedokumenten zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeschafft werden, was die Aufmerksamkeit der sri-lankischen Behörden erhöhen würde. Sie könnte den Flughafen in Colombo nicht unbemerkt verlassen und es würde zu einer näheren Überprüfung ihrer Person kommen. Dabei würden zahlreiche weitere Risikofaktoren zutage treten, was zu einer Verhaftung entweder direkt am Flughafen oder aber zu einem späteren Zeitpunkt führen werde, dies mit den entsprechenden asylrelevanten Folgen. Als alleinstehende christliche Tamilin mit einem Kleinkind würde sie dies besonders hart treffen. Sie seien als Flüchtlinge anzuerkennen und es sei ihnen in der Schweiz Asyl zu gewähren. Es sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass jeder nach Sri Lanka zurückgeschaffte tamilische Asylgesuchsteller jederzeit Opfer von Verhaftung und Verhören unter Anwendung von Folter werden könne. Da sie mit ihrer Vorgeschichte in diese bestimmte Gruppe falle, wäre auch bei ihr von einer solchen überwiegenden Gefahr auszugehen, weshalb die Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen sei. Die Gefahr von Behelligungen, Belästigungen, Misshandlungen durch Behörden oder durch paramilitärische Gruppierungen bestehe auch nach einer Einreise, weshalb zudem vorliegend die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen sei. Bei einer Rückkehr hätte sie mit ihrer Tochter als alleinstehende Frau tamilischer Ethnie und christlichen Glaubens einen extrem schweren Stand. Sie verfüge weder über soziale Verbindungen noch über ein familiäres Netz. Entgegen der Argumentation des SEM habe

sie schlüssig darlegen können, dass ihre Mutter nach einer einmaligen Kontaktaufnahme vor mittlerweile acht Monaten den Kontakt wieder vollständig abgebrochen habe. Es sei ihr zwar nicht bekannt, ob ihr Vater verschollen oder verstorben sei, dies bedeute jedoch nach 26 Jahren das Gleiche.

E. 10.1

Die Vorinstanz ist in ihren Erwägungen zur zutreffenden Erkenntnis gelangt, die Verfolgungsvorbringen der Beschwerdeführerinnen würden den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht genügen. Auf die betreffenden Erwägungen und die Zusammenfassung unter E. 9.1 kann zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen werden. Sie sind nicht zu beanstanden. Der Inhalt der Beschwerde führt zu keiner anderen Betrachtungsweise. Die Beschwerdeführerinnen reichten keine Beweismittel ein, welche ihre Angaben stützen würden, insbesondere auch nicht die in Aussicht gestellte Todesurkunde der Schwiegermutter der Beschwerdeführerin 1. Die Ausführungen der Beschwerdeführerin 1 anlässlich der Anhörung fielen sehr knapp und detailarm aus. Zum Kennenlernen ihres angeblichen späteren Ehemannes wären jedoch mehr Details zu erwarten gewesen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass sie diesen gegen den Willen der Familie geheiratet haben will. Auch zur Hochzeit selbst machte sie keine Angaben. Selbst auf Nachfrage konnte sie die Umstände und die Überfahrt von D. _____ nach Indien nicht detailliert schildern, obwohl es sich dabei um ein einschneidendes Erlebnis handelte und sie danach ihren Ehemann angeblich nicht mehr gesehen hat. Die Beschwerdeführerin 1 besuchte sodann acht Jahre die Schule und es ist nicht davon auszugehen, dass sie aufgrund fehlender Schulbildung nicht im Stande gewesen ist, ihre Geschichte zu erzählen. Auch zu ihrem Aufenthalt in Indien konnte sie keine Eindrücke schildern, obwohl sie immerhin sieben Jahre bei einer ihr zuvor unbekanntem Familie lebte. Die im Beschwerdeverfahren eingereichten Beweismittel, sofern sie überhaupt rechtserheblich sind, vermögen an der Unglaubhaftigkeit ihrer Vorbringen nichts zu ändern. Dabei handelt es sich grossmehrheitlich um Dokumente, welche die allgemeine Lage in Sri Lanka und die politische Situation beschreiben. Daraus können die Beschwerdeführerinnen keine individuelle Verfolgung ableiten und sie sind auch nicht geeignet, ihre zahlreichen Widersprüche zu entkräften. In einer Gesamtwürdigung vermögen die geltend gemachte Beziehung zu einem LTTE-Mitglied und die damit verbundene Gefährdung bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht zu überzeugen.

E. 10.2

Das Bundesverwaltungsgericht hält im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 (als Referenzurteil publiziert) fest, bestimmte Risikofaktoren (Eintrag in die "Stop-List", Verbindung zu den LTTE und exilpolitische Aktivitäten) seien als stark risikobegründend zu qualifizieren, da sie unter den im Entscheid dargelegten Umständen bereits für sich alleine genommen zur Bejahung einer begründeten Furcht führen könnten. Demgegenüber würden das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente, eine zwangsweise respektive durch die IOM begleitete Rückführung sowie gut sichtbare Narben schwach risikobegründende Faktoren darstellen. Dies bedeute, dass diese in der Regel für sich alleine genommen keine relevante Furcht vor ernsthaften Nachteilen zu begründen vermöchten. Jegliche glaubhaft gemachten Risikofaktoren seien in einer Gesamtschau und in ihrer Wechselwirkung sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände in einer Einzelfallprüfung zu berücksichtigen, mit dem Ziel, zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bejaht werden müsse (Urteil E-1866/2015 E.

8.5.5). Nachdem die Asylvorbringen der Beschwerdeführerin 1 - und damit die vorgebrachte Verbindung zu einem LTTE-Mitglied - unglaublich ausgefallen sind, erfüllt sie keine der oben erwähnten stark risikobegründenden Faktoren. Alleine aus der tamilischen Ethnie und der angeblich mehrjährigen Landesabwesenheit können die Beschwerdeführerinnen keine Gefährdung ableiten. Es ist nicht anzunehmen, dass ihnen persönlich bei einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen könnten. Dies ergibt sich auch nicht aus den auf Beschwerdeebene eingereichten Dokumenten, Berichten und Länderinformationen.

E. 10.3

Zusammenfassend haben die Beschwerdeführerinnen nichts vorgebracht, was geeignet wäre, ihre Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat ihre Asylgesuche zu Recht abgelehnt.

E. 11

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Die Beschwerdeführerinnen verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

E. 12.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 12.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da die Beschwerdeführerinnen die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllen, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 FK und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug aktuell nicht als unzulässig erscheinen (vgl. Urteil E-1866/2015 E. 12.2). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (vgl. Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Es ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerinnen bei einer Rückkehr nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Massnahmen zu befürchten hätten, die über einen so

genannten "Background Check" (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgehen würden, oder dass sie persönlich gefährdet wären. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 12.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist. Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen. Aktuell herrscht in Sri Lanka weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1). Nach einer eingehenden Analyse der sicherheitspolitischen Lage in Sri Lanka ist das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss gekommen, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz (mit Ausnahme des "Vanni-Gebiets") zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen familiären oder sozialen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (Urteil E-1866/2015 E. 13.2). Wegweisungshindernisse sind grundsätzlich von Amtes wegen zu prüfen (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG), diese Untersuchungspflicht findet ihre Grenzen jedoch an der Mitwirkungspflicht der beschwerdeführenden Person (Art. 7 AsylG). Es ist nicht Aufgabe der Behörde, bei fehlenden Hinweisen nach etwaigen Wegweisungsvollzugshindernissen zu forschen. Die Beschwerdeführerin 1 stammt aus Jaffna (Nordprovinz). Sie macht zwar geltend, seit der Hochzeit im Jahr 1999 keinen Kontakt zu ihrer Familie mehr gehabt zu haben; trotzdem war es ihr möglich, ihre Mutter bezüglich der Beschaffung von Identitätspapieren telefonisch zu erreichen. Es ist davon auszugehen, dass sie wieder Kontakt zu ihrer Familie herstellen können wird, insbesondere zu ihrer Mutter. Die Beschwerdeführerinnen lebten sodann gemäss eigenen Aussagen mehrere Jahre in Indien, ohne dass sie zuvor dort jemanden gekannt hatten. Somit ist es ihnen zumutbar, sich auch in ihrem Heimatland wieder eine Existenz aufzubauen. Eine Rückkehr nach Sri Lanka dürfte sich sodann auch in Bezug auf die Tochter der Beschwerdeführerin 1 nicht als problematisch erweisen. Insbesondere kann aufgrund des erst knapp zweijährigen Aufenthalts der Beschwerdeführerinnen in der Schweiz nicht von einer besonderen Integration der Tochter gesprochen werden. Es steht somit dem Wegweisungsvollzug vorliegend auch das Wohl der Tochter (vgl. Art. 3 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, KRK) nicht entgegen. Zuzufolge der nur sehr rudimentären Angaben der Beschwerdeführerin 1 zu ihrem familiären und sozialen Beziehungsnetz in Jaffna ist es dem Gericht nicht möglich, sich weiter zur Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu äussern. Die Beschwerdeführerinnen haben die Folgen ihrer mangelhaften Mitwirkung zu tragen, indem vermutungsweise davon auszugehen ist, es würden keine individuellen Gründe auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr nach Jaffna schliessen lassen (vgl. statt vieler Urteil des BVGer E-7944/2016 vom 9. Februar 2017 E. 9.1 m.w.H.).

E. 12.4

Schliesslich obliegt es den Beschwerdeführerinnen, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AuG).

E. 12.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 13

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Es erübrigt sich, auf den Inhalt der Beschwerde und die eingereichten Beweismittel näher einzugehen. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 14

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführerinnen aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Auf deren Erhebung ist indes angesichts des mit Zwischenverfügung 6. März 2017 gutgeheissenen Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.